

II-7669 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3773/J

1992 -11- 13

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend ein Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen
Wien

In der Nummer 3/92 der Zeitschrift JURIDIKUM ist ein Artikel "Der Anwalt und sein Richter" erschienen, der sich auf ein Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Dr. Woratsch Jv 1701-13/92 vom 4.3.1992 bezieht, das auch im Faksimile abgebildet ist.

Der Artikel, eine darin bezogene Zuschrift des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien sowie ein offener Brief des Rechtsanwaltes Dr. Thomas Prader an den Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sind auf folgenden Seiten wiedergegeben.

EINE JUSTIZVERWALTUNGSSACHE

Der Anwalt und sein Richter

Wohl niemand wird anzweifeln, daß sich RechtsanwältInnen mit alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel für ihre MandantInnen einsetzen sollen, ja müssen. Das passiert nicht immer. „Sind halt geldgierig, die feinen Herrn Anwälte“, werden viele meinen.

Was aber einem Anwalt, der sich für seinen Mandanten einsetzt - mit allen zu Gebote stehenden Mitteln -, passieren kann, ist für den Geist dieser Justiz bezeichnend: Nach Urgenz des Rechtsanwaltes, Dr. Thomas Prader, im Justizministerium wegen überlanger Verfahrensdauer im Landesgericht Wien wird zur Jagd geblasen: Auf den Anwalt! Daß eine angemessene Dauer des Verfahrens zu den Grundpfeilern des Rechtsstaates gehört, ist wohl Nebensache.

Da sollen sich wohl lieber alle Verfahrensbeteiligten - der, über den gerichtet wird freilich nicht - dem altbewährten Gemauschel in den Gerichtsgängen widmen. Spielregel ist Spielregel, gerade wenn sie so geschmiert funktioniert. Alles andere empfinden manche offenbar als Herabsetzung des hohen Gerichts.


Nr 3/92

Sachverhalt: Ali Y. ist Kurde, lebt seit 1980 in Österreich und hat seit 1989 die österreichische Staatsbürgerschaft. Er ist verheiratet, hat zwei kleine Kinder und ist unbescholten. Am 16. 6. 1990 fand in einem türkischen Lokal eine Schießerei statt, bei der eine Person verletzt wurde. Nach sehr dubiosen und dillitantischen Ermittlungen

der Staatspolizei wurde Ali Anfang September festgenommen und blieb bis zum 3. 10. 1990 in Untersuchungshaft. In einer fortgesetzten Hauptverhandlung am 2. 7. 1991 wurde Ali freigesprochen, nachdem die im Lokal anwesenden Personen erklärt hatten, daß Ali nicht der Täter gewesen sei, bzw. daß sie ihn nicht wiedererkennen würden. Ali war nämlich zum Tatzeitpunkt mit seiner Familie bei seinem Bruder in Niederösterreich. Der war gerade Vater geworden, weshalb an diesem Tag ein Familientreffen stattgefunden hatte.

Im Anschluß an die Hauptverhandlung brachte der Verteidiger von Ali Y., Dr. Thomas Prader, beim Landesgericht für Strafsachen Wien einen Antrag nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz (Haftentschädigung, Verteidigerkosten während der U-Haft) und gemäß § 393 a Strafprozeßordnung (Pauschalkostensatz) ein. Die Entscheidung über diese Anträge wurde beim zuständigen Gericht am 8. 9. 1992 und am 9.

REPUBLIK ÖSTERREICH



Der Präsident des Landesgerichtes
für Strafsachen Wien

Jv 1701-13/92

An alle

Richterinnen und Richter

im Hause

Betrifft: Rechtsanwalt Dr. Thomas PRADER

In letzter Zeit gingen mir mehrfach Berichtsaufträge aufgrund von Beschwerden zu, mit denen sich der Rechtsanwalt Dr. Thomas PRADER direkt an den Bundesminister für Justiz gewandt hatte. Diese Beschwerden waren größtenteils substratlos und enthielten mehrfach auch unrichtige Angaben. In einem Fall habe ich in diesem Zusammenhang auch Anzeige bei der Rechtsanwaltskammer gegen Dr. PRADER erstattet.

Die Beschwerden verfolgen offensichtlich den Zweck, das Landesgericht für Strafsachen Wien herabzusetzen, was ich auch in meinen Berichten zum Ausdruck gebracht habe.

Ich ersuche, mir allfällige Unzukömmlichkeiten oder Anstände die sich im Zusammenhang mit dem Auftreten des Rechtsanwaltes Dr. PRADER im Bereich des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ergeben, unverzüglich zu berichten.

Wien, am 4.3.1992
Woratsch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Prader

Recht & Gesellschaft

10. 1991 telephonisch urgirt. Mit Schreiben vom 7. 11. 1992 wurde beim Landesgericht für Strafsachen schließlich auch schriftlich die Entscheidung über die Anträge urgirt, mit einer Frist bis 31. 1. 1992.

Nach Ablauf dieser Frist wurden die Entscheidungen beim Bundesminister für Justiz mit Schreiben vom 10. 2. 1992 reklamiert. Am 7. 4. 1992 wurde die Entscheidung im Hinblick auf die Pauschalkosten zugestellt. Trotz der bedeutenden Kosten von ca. ÖS 150.000,- wurden lediglich ÖS 1.000,- als Pauschalkosten zu den Kosten des Verteidigers zugesprochen.

Am 8. 5. 1992 wurde der Beschluß im Verfahren nach dem strafrechtlichen Entschädigungsgesetz zugestellt.

Erstaunlicherweise gelangte der Richter zur Ansicht, daß Ali keinen Anspruch auf Entschädigung habe, da die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch, die Entkräftung des Tatverdachts nicht gegeben wäre. Obwohl ihn das Urteil des Landesge-

richts von jeder Schuld freisprach. Weil er am Tatort nämlich gar nicht anwesend war. Was wiederum (normalerweise) einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die U-Haft begründen würde. Ein gegenteiliger Beschluß kann wohl mit keiner vertretbaren Rechtsansicht argumentiert werden. Hingegen offenbart er entweder einen Mangel an juristischer Ausbildung, oder aber, was noch schlimmer wäre, einen Hang zu willkürlichen Entscheidungen.

Das Engagement von Dr. Thomas Prader für seinen rechtskräftig freigesprochenen Klienten und seine Beschwerde gegen die offensichtliche Säumigkeit des Gerichts beim Bundesminister für Justiz nahm der Präsident des Landesgerichtes, Dr. Günther Woratsch zum Anlaß, gegen Dr. Prader eine Disziplinaranzeige zu erstatten. Darüberhinaus ergriff er die Möglichkeit einer „internen Justizverwaltungsmaßnahme“ in Form eines Rundschreibens (siehe Faksimile Seite 13), das ersucht, „allfällige Unzukömmlichkeiten

oder Anstände, die sich im Zusammenhang mit dem Auftreten des Rechtsanwalts Dr. Prader ergeben, unverzüglich zu berichten“. Diese Maßnahme rechtfertigt sich anscheinend aufgrund der „größtenteils substratslosen Beschwerden“, die „mehrfach auch unrichtige Angaben enthielten“. Vorenthalten wurde den RichterInnen auch nicht der kraftvolle Hinweis, daß Präsident Woratsch bereits Anzeige bei der Rechtsanwaltskammer erstattet hätte. Ein Rundschreiben an alle RichterInnen des LG, das die Mitteilung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer über das Ergebnis offenlegt, steht derzeit noch aus. Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer erklärte die Urgenz vom 7. 1. 1992 als „sicher berechtigt“ und demnach die Urgenz beim Bundesminister als konsequent (siehe Faksimile unten links). Standesbehördliche Maßnahmen erübrigten sich somit.


Diese Vorfälle nahm die Redaktion des JURIDIKUM zum Anlaß, sowohl Dr. Prader als auch Präsident Woratsch um eine Stellungnahme bezüglich des Rundschreibens von Präsident Woratsch und bezüglich des Ergebnisses der Rechtsanwaltskammer zu bitten.

Dr. Prader nahm diese Bitte in Form eines „Offenen Briefes“ wahr. Präsident Woratsch verweigerte bei einer telephonischen Anfrage jegliche Stellungnahme. Er sei nicht bereit, über interne Justizverwaltungsmaßnahmen, die er setze und die die Ordnung seines Hauses betreffen und sonst gar nichts, öffentlich zu diskutieren. Er wiederholte mehrmals, daß, falls Dr. Prader eine Stellungnahme abgeben würde, er nach Kenntnis dieser erneut überlegen würde, ob er Stellung nehme oder nicht.

Ende der Debatte

Auf den Einwand, daß das dann ja nur eine Stellungnahme zur Stellungnahme sei und nicht zu dem angeführten Schreiben, so wie wir das im Sinne der Ausgewogenheit vorhatten, wurde der Präsident laut. Das sei Dr. Praders Problem. Und auf den Hinweis, daß uns egal sei, ob er etwas dazu sagen möchte oder nicht, und wir ihm eben einfach Raum einnehmen lassen wollten, fiel er ins Wort, was übrigens in diesem Gespräch die Regel war. Da ginge es nicht um die Ausgewogenheit, wurden wir belehrt, sondern da ginge es darum, daß Dr. Prader in eigener Sache eine ganz andere Stellung hat, als der Präsident (wofür er sich entschuldigte). Dr. Prader könne in eigenem Namen eine Stellungnahme abgeben, er hingegen könne nicht als Präsident Woratsch sprechen, sondern er spreche für eine staatliche Institution. Er könne nicht so reden wie der Dr. Prader, und ob wir das bitte nicht verstehen könne. Nein, können wir nicht, denn es würden ja Fakten vorliegen, versuchten wir einzuwenden. Doch erfolglos. Mit „Ende der Debatte“ brach er das Gespräch ab.

Die Redaktion



RECHTSANWALTSKAMMER WIEN

DVR: 0487872
HC

AUSSCHUSS

GZ 06/93 92/1740

Herrn
Dr. Thomas PRADER
Rechtsanwalt
Seidngasse 28
1070 Wien

Eingegangen
25. März 1992
Rechtsanwaltskanzlei


Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien Ihr Schreiben vom 10. Februar 1992 samt seiner Erläuterung vom 4. März 1992 zur Kenntnisnahme und allfälligen Veranlassung übermittelt.

Dazu teilt Ihnen der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer Wien folgendes mit: Es mag im Landesgericht für Strafsachen Wien durchaus üblich sein, Beschlüsse über Anträge gem. § 393 a StPO erst nach Rückfragen eines - aus welchen Gründen immer außer Haus befindlichen - Aktes zu fassen, doch ist diese Praxis für den Beschuldigten sicher unbefriedigend. Ihre Urgenz vom 7. Jänner 1992 ist daher sicher berechtigt. Auch eine - rund vier Wochen nach dieser Urgenz erfolgende - Benachrichtigung des Bundesministeriums für Justiz über den Umstand, daß Ihr Antrag nach wie vor unerledigt ist, erfordert daher keine standesbehördlichen Maßnahmen. Allerdings wird Ihnen empfohlen, in ähnlich gelagerten Fällen zunächst direkten Kontakt mit dem zuständigen Gerichtspräsidenten bzw. der zuständigen Gerichtsvorsteherin zu suchen.

Wien, am 17. März 1992

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

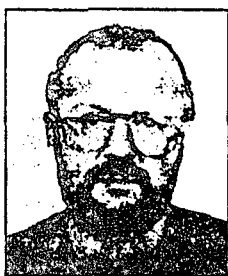


Druckschlag erging an
den Herrn Präsidenten des LG f. Strafs. Wien
Dr. Günter WORATSCH zur gef. Kenntnisnahme

Abteilung IVb

DR. GERHARD BENN-IBLER
Für die Präsidenten- und
Kammerverwaltung

1010 WIEN, POTENTILWIRTSCH. U. BERGANG ERLGASSE 21, POSTFACH 612, TELEFON 5332716-0, TELEFAX 5332716/44



Von
Thomas Prader

An den
Präsidenten des Landesgerichtes
für Strafsachen
Herrn Dr. Günter Woratsch
Landesgerichtsstraße 11
1080 Wien
Wien, am 22. Mai 1992

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beziehe mich auf Ihr
Rundschreiben vom 4. 3.
1992, Jv 1701-13/92.

Sie führen aus, daß meine
Beschwerden beim Bundesmi-
nister für Justiz substratlos ge-
wesen wären und unrichtige
Angaben enthalten hätten. Sie
werden vermutlich selbst am
besten wissen, daß meine Be-
schwerden im wesentlichen
mehr als berechtigt waren und
laut Auskunft des Bundesmi-
nisters für Justiz „...Anlaß für
eingehende Erhebungen sowie für
die Erörterung der damit zusam-
menhängenden Fragen durch die
zuständigen Fachabteilungen...“
waren.

Weiters führen Sie aus,

daß Sie wegen eines konkre-
ten Falles Disziplinaranzeige
gegen mich erstattet haben.
Nun, das Ergebnis wird Ihnen
bekannt sein. Der Ausschuß
der Rechtsanwaltskammer für
Wien hat sowohl meine inhalt-
liche Kritik als auch meine
Vorgangsweise vollinhaltlich
gebilligt und keinerlei Anlaß
gesehen, ein Disziplinarver-
fahren einzuleiten.

Sie haben sich nun schon
wiederholt darüber beschwert,
daß ich mich gelegentlich
unmittelbar an den Bundesmi-
nister für Justiz und nicht an
Sie gewandt habe. Dies hat
seine guten Gründe:

An Sie gerichtete Be-

schwerden haben sich bisher
als wenig effektiv erwiesen
und ich sehe bei Ihnen keine
Ambitionen, die zahlreichen
Mißstände am Landesgericht
für Strafsachen zu beseitigen.
Ich denke beispielsweise an
Verzögerungen in U-Haftsa-
chen, an die lange Dauer von
Strafverfahren oder die
Besuchsregelungen für U-
Häftlinge. Ich habe auch kein
Vertrauen in den Präsidenten
eines Strafgerichtes, wenn sich
dieser in einer Reihe mit der
Polizeigewerkschaft und den
großen Boulevardzeitungen
stellt, um Front zu machen
gegen den Versuch des Bun-
desministers für Justiz, eine
menschenrechtskonforme und
rechtsstaatlichen Prinzipien
angenäherte Novellierung der
Strafprozeßordnung umzuset-
zen.

Sehr geehrter Herr Präsi-
dent! Ich werde mich auch von
Ihnen nicht davon abhalten

lassen, allgemeine politische
Kritik zu äußern und im Ein-
zelfall im Interesse meiner Kli-
entInnen alle mir zu Gebote
stehenden Mittel einzusetzen,
um deren Interessen möglichst
effektiv durchsetzen zu kön-
nen.

Auch Sie mögen zur
Kenntnis nehmen, daß die
Bitte um eine milde Strafe
nichts mit einer streitbaren
Verteidigerkultur, die in die-
sem Land ohnehin nicht stark
ausgeprägt ist, zu tun hat.

Im übrigen habe ich es in
den letzten zehn Jahren ver-
standen, die Interessen meiner
MandantInnen vehement und
erfolgreich, jedoch immer auf

Recht & Gesellschaft

korrekte Weise durchzusetzen
und werde es auch in Hin-
kunft so halten.

In Hinblick auf diese
Umstände darf ich sie ersu-
chen, in einem Rundschreiben
allen Richterinnen und Rich-
tern am Landesgericht für
Strafsachen mitzuteilen, daß
Sie Ihre unrichtige Behaup-
tung, daß meine Beschwerden
an den Bundesminister für
Justiz größtenteils substratlos
und teilweise unrichtig gewe-
sen wären, zurücknehmen.
Dabei wäre darauf hinzuwei-
sen, daß der Ausschuß der
Wiener Rechtsanwaltskammer
aufgrund Ihrer Anzeige die
Ansicht geäußert hat, daß
meine Kritik sachlich gerecht-
fertigt und mein Vorgehen
korrekt war. Ich glaube nicht,
daß es Aufgabe der Justizver-
waltungsbehörde ist, derartige
Rundschreiben zu verfassen,
mögen sie auch als „Maßnah-
men im Rahmen der Dienstauf-
sicht“ bezeichnet werden. Die
gegenständliche „Maßnahme“
erweckt vielmehr den Ver-
dacht, daß eine amtliche
Funktion dazu benützt wird,
einen persönlichen Konflikt
auszutragen.

Schließlich geht es nicht
um Ihre persönliche Meinung
über meine Person, sondern
ausschließlich um die Interes-
sen jener KlientInnen, die von
unserer Kanzlei vertreten wer-
den. Ich möchte unter allen
Umständen vermeiden, daß
aufgrund Ihrer persönlichen
Animositäten und eines politi-
schen Konfliktes von uns ver-
tretene Menschen, die mit den
Straflandesgericht zu tun
haben, Nachteile, welcher
Form auch immer, in Kauf
nehmen müssen.

Ihrer Veranlassung entge-
gensehend verbleibe ich mit
freundlichen Grüßen

gez. Dr. Prader

DS Bundesminister für Justiz
DS Präsidium des OLG Wien
DS JURIDIKUM
DS Dr. Miklau
DS Dr. Peischl

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Ist Ihnen das Rundschreiben des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Jv 1701-13/92 vom 4.3.1992 bekannt?
2. Handelt es sich dabei um eine Justizverwaltungssache?
 - a) Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage ist der Präsident tätig geworden?
 - b) Wenn nein: Wieso trägt das Schreiben eine Jv - Zahl?
3. Handelt es sich dabei um einen dienstlichen Berichtsauftrag an die Richterinnen und Richter des Gerichtshofes?
 - a) Wenn ja: Auf welcher Rechtsgrundlage?
 - b) Wenn nein: Wieso wird durch die Wortwahl - "ersuche... unverzüglich zu berichten", insbesondere durch die Verwendung des Wortes "berichten", das für aufgetragene Mitteilungen nachgeordneter Dienststellen und Amtsträger an vorgesetzte Dienststellen und Amtsträger üblich ist, durch die Verwendung des amtlichen Briefkopfes des Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien sowie durch die Form einer amtlichen Erledigung, nämlich die Adressierung an alle Richterinnen und Richter, die maschinschriftliche Unterschrift des Genehmigenden und die Beglaubigungsklausel "Für die Richtigkeit der Ausfertigung: "der Eindruck erweckt, daß es sich um einen dienstlichen Akt handelt, der die in Justizverwaltungssachen dem Präsidenten nachgeordneten Richterinnen und Richter zu einem Tätigwerden veranlassen soll?
4. Trifft es zu, daß die Beschwerden des Rechtsanwaltes Dr. Thomas Prader an den Bundesminister für Justiz - wie der Präsident behauptet - größtenteils substratlos waren und mehrfach auch unrichtige Angaben enthielten?

Wenn ja: Welche Beschwerdepunkte waren substratlos? Welche Angaben waren unrichtig?

5. Trifft es zu, daß diese Beschwerden - wie der Präsident behauptet - offensichtlich den Zweck verfolgten, das Landesgericht für Strafsachen Wien herabzusetzen?

Wenn ja: Aus welchen Textstellen ergibt sich das?

6. Billigen Sie es, wenn der Präsident eines Landesgerichtes aus Anlaß von Berichtsaufträgen, die Sie ihm als Bundesminister erteilen, die Richterinnen und Richter dieses Gerichts zur Vernaderung des Beschwerdeführers aufruft?
7. War das Rundschreiben des Präsidenten Gegenstand dienstaufsichtsbehördlicher oder disziplitärer Prüfung?
 - a) Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein: Warum nicht?
8. Was werden Sie tun, um diese Art der "Stoffsammlung" durch einen Gerichtshofpräsidenten gegen einen Rechtsanwalt, der sich beschwert hat, künftig zu unterbinden?